IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2005

Nr. 2005/2691

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Nuglar-St. Pantaleon Los 1
Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

---

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2266 vom 20. November 2001 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung (AV) Nuglar-St. Pantaleon Los 1 Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer im gleichnamigen Büro in Nunningen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das Baugebiet der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 20. September bis 20. Oktober 2004 öffentlich aufgelegen. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planauflage den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planauflage.

Innerhalb der Auflagefrist sind 23 Einsprachen eingegangen, welche zwischenzeitlich alle erledigt sind. Gemäss dem Schreiben der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon vom 18. April 2005 konnten 20 Einsprachen durch den Gemeinderat endgültig erledigt werden. Drei Fälle kamen vor das Bau- und Justizdepartement, wobei auf einen nicht eingetreten wurde, weil die Kostenbevorschussung nicht geleistet wurde. Eine Beschwerde wurde vor Verwaltungsgericht weitergezogen und dort im Sinne der Vorinstanz entschieden.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 8. Dezember 2005, das Vermessungswerk Nuglar-St. Pantaleon Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr. 270'462.90
Anteil Bund	Fr. 102'817.55

Anteil Kanton	Fr.	67'500.05
Anteil Gemeinde (inkl. Einsprachenbehandlung)	Fr.	100'145.30

Der Kanton hat die Kosten für das Vorprojekt, die Teilzahlungen und die Einsprachenerledigungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2001 abgegolten. Der Fehlbetrag von Fr. 2'947.55 wurde zu Lasten des kantonalen AV-Kontos verbucht.

Die Kosten von Fr. 32'645.30 für die Einsprachenerledigung gehen gemäss § 71 Abs. 3 der Kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung zu Lasten der Gemeinde.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton: Amt für Geoinformation	Restzahlung an den Unternehmer B. Hänggi	Fr.	27'975.55
durch Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon an das Amt für Geoinformation	Schlussrate	Fr.	14'340.00
	Einsprachenerledigung	Fr.	32'645.30
	Total Rückerstattung	Fr.	46'985.30

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

3.1 Das Vermessungswerk Nuglar-St. Pantaleon Los 1 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.

3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 67'500.05 wird anerkannt.

3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Nuglar-St. Pantaleon Los 1 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2001 erfolgt.

3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 27'975.55 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon die Zahlung der Schlussrate und der Kosten für die Einsprachenerledigung von insgesamt Fr. 46'985.30 einzufordern und zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A70242.

3.5 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Nuglar-St. Pantaleon Los 1 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 20. Dezember 2005

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Geoinformation
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung
Kantonsforstamt
Amtschreiberei-Inspektorat
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach
Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1
Gemeindepräsidium Nuglar-St. Pantaleon, 4412 Nuglar, mit Dossier Nr. 2
B. Hänggi, Ing.-Geometer, Ing.- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen, mit Dossier Nr. 3
Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:
"Anerkennung der Amtlichen Vermessung Nuglar-St. Pantaleon Los 1: Die Amtliche Vermessung Nuglar-St. Pantaleon Los 1, die Baugebiete der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")